

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-33)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	11
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 20 Inkrafttreten	12
Anlage SFB	13

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Geographie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Hauptfach Geographie angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Geographie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs vermittelt die Grundlagen der Allgemeinen und der Speziellen Physischen Geographie und der Humangeographie sowie die grundlegenden Arbeitsmethoden der Geographie. ²Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden Kenntnisse auf den wichtigsten Teilgebieten der Geographie zu vermitteln und sie mit Methoden des geographischen Denkens und Arbeitens vertraut zu machen. ³Durch ihre Ausbildung und durch die Schulung des analytischen und synthetischen Denkens erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sich später in die vielfältigen, an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderliche Grundwissen zu erarbeiten. ⁴Deshalb wird auf das Verständnis der fundamentalen geographischen Begriffe und Theorien sowie auf Methodenkenntnisse und die Entwicklung typischer Denkstrukturen besonderer Wert gelegt. ⁵Zentrales Lehrziel im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Geographie ist somit der Erwerb der Fähigkeit, räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu analysieren, zu dokumentieren und zu bewerten. ⁶Im Einzelnen werden folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht:

- geographisches und raumwissenschaftliches Fachwissen,
- Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin,
- Befähigung, fachwissenschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren, und - unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur - zu bearbeiten,
- Bearbeitung von geographischen Analyse- oder Synthesaufgaben ggf. unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, technischer, sozialer, ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen bzw. Standards mit Hilfe geeigneter Methoden und unter Anwendung adäquater Arbeitstechniken (insbesondere auch im EDV-Bereich),
- Vorbereitung auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern durch die methodischen und fachlichen Kompetenzen,
- Befähigung über geographische Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und Fachkollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Geographie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(4) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(5) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Geographie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Geographie	85		
Pflichtbereich		60	
Unterbereich Allgemeine Physische Geographie			15
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			15
Unterbereich Kartographie			5
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie			10
Unterbereich Regionale Geographie			5
Unterbereich Grundlegende Arbeitsmethoden der Geographie			10
Wahlpflichtbereich		15	
Unterbereich Statistik und Kartographie			
Unterbereich Fernerkundung			
Unterbereich Regionale Geographie			
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie			
Unterbereich Quantitative und qualitative Regionalanalyse			
Unterbereich Arbeitsmethoden System Feste Erde			
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
Zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Geographie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(3) ¹Das Bachelor-Hauptfach Geographie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Geographie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ²Wird mit dem Studium im Sommer-

semester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 7 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

(4) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden gute Kenntnisse der Geographie auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit geographischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Hauptfach Geographie in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Geographie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Geographie endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 85-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Geographie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist

dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nummer b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Geographie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema kann bei einer im Fach Geographie oder fächerübergreifend angefertigten Abschlussarbeit erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Hauptfach Geographie mindestens 40 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁸Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁹Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ¹⁰Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ¹¹Das Thema

kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹³Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁴Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Geographie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Geographie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Geographie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Geographie und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

(1) ¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 2 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt, wobei im Rahmen des Wahlpflichtbereichs keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen werden. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Geographie</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Geographie	95					
Pflichtbereich		60				95/180
Unterbereich Allgemeine Physische Geographie			15	15/60	67/95	
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			15	15/60		
Unterbereich Kartographie			5	5/60		
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie			10	10/60		
Unterbereich Regionale Geographie			5	5/60		
Unterbereich Grundlegende Arbeitsmethoden der Geographie			10	10/60		
Wahlpflichtbereich		15				
Unterbereich Statistik und Kartographie			15	15/15		
Unterbereich Fernerkundung						
Unterbereich Regionale Geographie						
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie						
Unterbereich Quantitative und qualitative Regionalanalyse						
Unterbereich Arbeitsmethoden System Feste Erde						
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 4			0/95	
Abschlussarbeit		10			11/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Geographie	90					
Pflichtbereich		60				90/180
Unterbereich Allgemeine Physische			15	15/60	67/90	
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			15	15/60		
Unterbereich Kartographie			5	5/60		
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie			10	10/60		
Unterbereich Regionale Geographie			5	5/60		
Unterbereich Grundlegende Arbeitsmethoden der Geographie			10	10/60		
Wahlpflichtbereich		15				
Unterbereich Statistik und Kartographie			15	15/15		
Unterbereich Fernerkundung						
Unterbereich Regionale Geographie						
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie						
Unterbereich Quantitative und qualitative Regionalanalyse						
Unterbereich Arbeitsmethoden System Feste Erde						
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 4			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			6/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Geographie	85					
Pflichtbereich		60				
Unterbereich Allgemeine Physische			15	15/60	68/85	
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			15	15/60		
Unterbereich Kartographie			5	5/60		
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie			10	10/60		
Unterbereich Regionale Geographie			5	5/60		
Unterbereich Allgemeine Arbeitsmethoden der Geographie			10	10/60		
Wahlpflichtbereich		15				
Unterbereich Statistik und Kartographie			15	15/15	17/85	
Unterbereich Fernerkundung						
Unterbereich Regionale Geographie						
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie						
Unterbereich Quantitative und qualitative Regionalanalyse						
Unterbereich Arbeitsmethoden System Feste Erde						
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 4			0/85	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

¹Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Geographie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Geographie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Geographie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Februar 2011.

Würzburg, den 21. März 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 21. März 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2011.

Würzburg, den 22. März 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Geographie als Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Verantwortlich: Institut für Geographie)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine Physische Geographie (15 ECTS-Punkte)											
09-PG1	2010-WS	Allgemeine Physische Geographie		15	3						
		General Physical Geography									
09-PG1-1	2010-WS	Allgemeine Physische Geographie 1 (System Erde: Exogene Dynamik - Geomorphologie)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		General Physical Geography 1 (Earth System: Exogeneous Dynamics - Geomorphology)									
09-PG1-2	2008-WS	Allgemeine Physische Geographie 2 (System Erde: Klimasystem)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		General Physical Geography 2 (Earth System: Climate System)									
09-PG 1-3	2008-WS	Allgemeine Physische Geographie 3 (System Erde: Endogene	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Dynamik)									
		General Physical Geography (Earth System: Endogenic Dynamics)									
Unterbereich Allgemeine Humangeographie (15 ECTS-Punkte)											
09-HG1	2008-WS	Allgemeine Humangeographie		15	3						
		General Human Geography									
09-HG1-1	2008-WS	Einführung in die Siedlungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to the Geography of Cities, Towns and Villages									
09-HG1-2	2008-WS	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Economic Geography									
09-HG1-3	2008-WS	Einführung in die Sozial- und Bevölkerungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Social and Population Geography									
Unterbereich Kartographie (5 ECTS-Punkte)											
09-KART1	2010-WS	Kartographie 1		5	1						
		Cartography 1									
09-KART-1	2008-WS	Kartographie und Geodaten	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.) und Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 3 Karten bzw. Diagrammen) (Gewichtung 50:50)			
		Cartography and Geodata									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie (10 ECTS-Punkte)											
09-PG2T2	2010-WS	Spezielle Physische Geographie 2		5	1						
		Special Problems of Physical Geography 2									
09-PG2-2	2008-WS	Spezielle Physische Geographie 2 (System Erde: Mensch und Umwelt)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Problems of Physical Geography 2 (Earth System: Man and Environment)									
09-HG2T2	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2		5	1						
		Special Issues of Human Geography 2									
09-HG2-2	2008-WS	Spezielle Humangeographie 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Issues of Human Geography 2									
Unterbereich Regionale Geographie (5 ECTS-Punkte)											
09-RG1T2	2010-WS	Regionale Geographie 1 – Teil 2		5	1						
		Regional Geography 1 – Part 2									
09-RG1-2	2008-WS	Regionale Geographie 1.2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Regional Geography 1.2									
Unterbereich Grundlegende Arbeitsmethoden der Geographie (10 ECTS-Punkte)											
09-MT1	2010-WS	Datenerhebung und Datenverarbeitung in der Physischen Geographie		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Data Acquisition and Processing in Physical Geography									
09-MT1-1	2008-WS	Geländeübung / Modellierung und Datenauswertung	S	5	1		NUM	Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung: 50:50			
		Field Exercise / Modelling and Data Evaluation									
09-MT2	2008-WS	Theorien und Methodologie in der Humangeographie		5	1						
		Theories and Methodology in Human Geography									
09-MT2-1	2008-WS	Theorien, Methodologie, Modelle der Humangeographie	S	5	1		NUM	Klausur (45 Min.) und Referat (ca. 20 Min.), Gewichtung 50:50			
		Theories, Methodology and Models in Human Geography									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Spezielle Physische Geographie und Spezielle Humangeographie											
09-PG2T1	2010-WS	Spezielle Physische Geographie 1		5	1						
		Special Problems of Physical Geography 1									
09-PG2-1	2008-WS	Spezielle Physische Geographie 1 (System Erde: Mensch und Umwelt)	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Special Problems of Physical Geography 1 (Earth System: Man and Environment)									
09-HG2T1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1		5	1						
		Special Issues of Human Geography 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-HG2-1	2008-WS	Spezielle Humangeographie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Issues of Human Geography 1									
Unterbereich Regionale Geographie											
09-RG1T1	2010-WS	Regionale Geographie 1 - Teil 1		5	1						
		Regional Geography 1 – Part 1									
09-RG1-1	2008-WS	Regionale Geographie 1.1	V	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (45 Min. bei drei Personen)			
		Regional Geography 1.1									
Unterbereich Statistik und Kartographie											
09-STAT1	2010-WS	Statistik 1		5	1						
		Statistics 1									
09-STAT-1	2008-WS	Statistik 1: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Statistics 1: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics									
09-STAT2	2010-WS	Statistik 2		5	1						
		Statistics 2									
09-STAT-2	2010-WS	Statistik 2: Spezielle und multivariate Verfahren	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Statistics 2: Special and Multivariate Procedures									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-KART2	2010-WS	Geographische Informationssysteme (GIS)		5	1						
		Geographical Information Systems (GIS)									
09-KART-2	2010-WS	Geographische Informationssysteme (GIS)	S	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			
		Geographical Information Systems (GIS)									
Unterbereich Quantitative und qualitative Regionalanalyse											
09-MT4	2010-WS	Quantitative und Qualitative Regionalanalyse		10	1						
		Quantitative and Qualitative Regional Analysis									
09-MT4-1	2010-WS	Quantitative Regionalanalyse	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.), Gewichtung 50:50			
		Quantitative Regional Analysis									
09-MT4-2	2010-WS	Qualitative Regionalanalyse	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) plus schriftl. Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50 oder b) 2 Kurzreferate (je 10 Min.) und eine Portfoliomappe (mit ca. 5 Protokollen zu praktischen Übungen und ca. 3 Übungsaufgaben) Gewichtung 25:25:50			
		Qualitative Regional Analysis									
Unterbereich Arbeitsmethoden System Feste Erde											
09-MT3	2008-WS	Arbeitsmethoden: System Feste Erde		10	1						
		Working Methods: Solid Earth									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		System									
09-MT3-1	2008-WS	Mineral- und Gesteinsbestimmung	S	5	1		NUM	Schriftliche oder mündliche Einzelprüfung (je ca. 30 Min.)			
		Mineral and Rock Identification									
09-MT3-2	2008-WS	Geologische Karten und Strukturen	Ü	5	1		NUM	Schriftliche oder mündliche Einzelprüfung (je ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Geological Maps and Structures									
Unterbereich Fernerkundung											
09-FERN1	2010-WS	Fernerkundung 1		5	1						
		Remote Sensing 1									
09-FERN-1	2008-WS	Einführung in die Geographische Fernerkundung	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Geographical Remote Sensing									
09-FERN2	2010-WS	Fernerkundung 2		5	1						
		Remote Sensing 2									
09-FERN-2	2010-WS	Anwendungen der Fernerkundung in der Geographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Applications of Remote Sensing in Geography									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte): Neben dem Angebot im ASQ-Pool kann auch nachfolgendes Modul belegt werden.											
09-EDV	2007-WS	Einführung in die EDV für Studierende der Geographie		4	1						
		Introduction to IT for Geography Students									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-EDV-1	2007-WS	Einführung in die EDV für Studierende der Geographie 1	S	4	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.) oder Übungsarbeiten (ca. 30 Std. zur Bearbeitung von ca. 5 Übungsarbeiten)			
		Introduction to IT for Geography Students									
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
09-SQL1	2010-WS	Moderieren und Präsentieren		5	1						
		Chairing and Presenting									
09-SQL1-1	2007-WS	Moderieren und Präsentieren	S	5	1		B/NB	Präsentation/ Moderation (ca. 30 Min.) sowie (kleinere) Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden)			
		Chairing and Presenting									
09-PRAK1	2010-WS	Berufsbezogenes Praktikum 1 für Studierende der Geographie		5	4 Wo						
		Job-related Practical Experience									
09-PRAK-1	2007-WS	Berufsbezogenes Praktikum 1	P	5			B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)	Deutsch oder Englisch		
		Job-related Practical Experience 1									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte): Die Abschlussarbeit kann auch im 2. Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.											
09-AA-Geo	2010-WS	Abschlussarbeit Geographie		10	8 Wo						
		Bachelor Thesis Geography									
09-AA-Geo-1	2010-WS	Abschlussarbeit Geographie	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 40 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		Bachelor Thesis Geography									